Mitglieder im Wirtschaftsausschuss müssen betriebswirtschaftliches Grundlagenwissen erwerben, um die vom Unternehmen vorzulegenden Wirtschaftsunterlagen, Daten und Zahlen verstehen zu können.

Schulungsanspruch Wirtschaftsausschuss

Nutzen Sie Ihren gesetzlich verankerten Schulungsanspruch!

Wirtschaftliche Grundlagen-Schulungen sind unverzichtbar für eine erfolgreiche Arbeit im Wirtschaftsausschuss! Mitglieder im Wirtschaftsausschuss müssen entsprechendes betriebswirtschaftliches Grundlagenwissen erwerben, um die vom Unternehmen vorzulegenden Wirtschaftsunterlagen, Daten und Zahlen verstehen zu können.

Ihre Checkliste für eine rechtssichere Seminarbuchung:

Fassen Sie einen ordnungsgemäßen BR-Beschluss

Der Betriebsrat hat bezüglich der Schulungsteilnahme einen ordnungsgemäßen Entsendebeschluss zu fassen.

Berücksichtigen Sie betriebliche Notwendigkeiten

Der Betriebsrat hat bei der Festlegung der zeitlichen Lage der Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen die betrieblichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Hält der Arbeitgeber betriebliche Notwendigkeiten nicht für ausreichend berücksichtigt, ist er in entsprechender Anwendung des § 37 Abs. 6 S. 5 BetrVG verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung des Betriebsrats die Einigungsstelle anzurufen. Macht der Arbeitgeber davon keinen Gebrauch, können die BR-Mitglieder trotz etwaiger Bedenken des Arbeitgebers am Seminar teilnehmen, da es keinen Genehmigungsvorbehalt hinsichtlich der Schulungsteilnahme gibt

Prüfen Sie die Erforderlichkeit

Die besuchten Schulungen müssen Kenntnisse vermitteln, die für Ihre Arbeit im Wirtschaftsausschuss erforderlich sind.
Wenn Sie Mitglied im Wirtschaftsausschuss und zugleich Betriebsrat sind, haben Sie einen gesetzlichen Schulungsanspruch gem. § 37 Abs. 6 BetrVG, um an Schulungen für den Wirtschaftsausschuss teilnehmen zu können. Wenn Sie als Mitglied des Wirtschaftsausschusses nicht zugleich im Betriebsrat sind, ist das mit dem Schulungsanspruch etwas komplizierter. Denn auf die Vorschrift des § 37 Abs. 6 BetrVG direkt können Sie sich nicht stützen. Einige Stimmen in der Literatur befürworten eine entsprechende Anwendung des § 37 Abs. 6 BetrVG, d.h., obwohl diese Vorschrift eigentlich nur für Mitglieder des Betriebsrats gilt, können ausnahmsweise auch Mitglieder des Wirtschaftsausschusses ihren Schulungsanspruch darauf stützen. Die Rechtsprechung verneint dagegen überwiegend diese Möglichkeit und lehnt ein Schulungsrecht für Nichtbetriebsratsmitglieder ab.

Achten Sie auf die Verhältnismäßigkeit der Kosten

Sie müssen als Betriebsrat eine Interessenabwägung vornehmen und im Rahmen des Entsendebeschlusses prüfen, ob mit Blick auf die betriebliche Situation die anfallenden Kosten eines Seminarbesuchs nicht unverhältnismäßig erscheinen.

Über diese Punkte brauchen Sie sich keine Gedanken mehr zu machen:

- Die Schulungs- und Hotelkosten der W.A.F. sind per se nicht unverhältnismäßig, das haben Gerichte bereits mehrfach entschieden.
- Weder die Dauer noch die Anzahl der Schulungen sind vom Gesetzgeber begrenzt. Ausschlaggebend sind die Kenntnisse, die gebraucht werden, um die anstehenden Aufgaben sach- und fachgerecht erledigen zu können.

Informieren Sie Ihren Arbeitgeber rechtzeitig

Der Betriebsrat hat dem Arbeitgeber die Teilnahme und die zeitliche Lage der Schulungs- und Bildungsveranstaltungen rechtzeitig bekannt zu geben. Einen entsprechenden Formulierungsvorschlag finden Sie auf Seite 471.

Unser Tipp:

Suchen Sie als Nichtbetriebsratsmitglied das Gespräch mit dem Arbeitgeber. Denn trotz Ihrer fachlichen Eignung im Sinne von §107 Abs. 1 Satz 3 BetrVG ist es wichtig, dass Sie sich ständig weiterqualifizieren. Eine sach- und fachgerechte Arbeit im Wirtschaftsausschuss kann ansonsten nicht von Ihnen verlangt werden.